Bezirkshauptmannschaft Murtal

## → Anlagenreferat

Bearb.: Iris Steinbrugger Tel.: +43 (3572) 83201-225 Fax: +43 (3572) 83201-550

E-Mail:

bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-197284/2024-4 Judenburg, am 13.06.2024

Gast.: Kundmachung gemäß § 8 a Abs. 1 - 3

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz 1993 i.d.g.F.

# **KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Grundverkehrsbehörde Murtal wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

#### Veräußerin/Veräußerer:

Christian Kohlmayer, Enzersdorfer Straße 49, 8761 Pöls-Oberkurzheim

#### Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

#### **Vertragsgegenstand:**

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
65005 Enzersdorf	501/3	15.000 m <sup>2</sup>

### **Kaufpreis:**

€ 187.500,00

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 4a Abs. 3 lit. a), b) u. c) Stmk. GVG) kann bis: ab Anschlagsdatum – 3 Wochen, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal ihr/sein Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Begriffsbestimmungen gem. § 4a Abs. 3 lit. a), b) u. c) des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl. Nr. 79/2023 (Stmk. GVG).

Im Sinne dieses Gesetzes gelten bzw. gilt als:

- 3. Landwirtin/Landwirt:
- a) wer einen landund/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den erforderlichen darüber hinaus allenfalls landund/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Iris Steinbrugger (elektronisch gefertigt)